



Faktenblatt: Vergleich Arbeitslosenversicherung Sozialhilfe

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Sozialhilfe sind beides Sozialwerke, unterscheiden sich jedoch grundlegend in Bezug auf Zielsetzungen, gesetzlichen Grundlagen, Grundprinzipien und Finanzierung.

Die ALV funktioniert nach dem Versicherungsprinzip. Anspruch auf Taggelder hat in der Regel nur, wer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit Beiträge an die ALV entrichtet hat. Ziel der ALV ist es, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, erwerbslose Personen während der Arbeitssuche mit einem angemessenen Erwerbsersatz finanziell zu unterstützen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Sozialhilfe hingegen ist keine Versicherung. Sie funktioniert nach dem Bedarfsprinzip und sorgt dafür, dass jede Person, die sich berechtigt in der Schweiz aufhält und in Notlage ist, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken kann (bspw. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit).

Kriterium	Sozialhilfe	Arbeitslosenversicherung
Ziele	Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration. Die Sozialhilfe verfolgt das Ziel einer möglichst raschen Ablösung von der Sozialhilfe. Das Ziel der Sozialhilfe ist mit der Sicherung des Lebensunterhalts der unterstützten Haushaltsmitglieder sowie deren sozialer Integration weiter gefasst, als das Ziel der ALV. Die berufliche Integration hat erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen; ihr wird nicht in allen Sozialhilfegesetzen der gleiche Stellenwert eingeräumt.	Sicherstellung eines angemessenen Ersatzes bei Erwerbsausfall; Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit durch rasche und dauerhafte Eingliederung der Stellensuchenden in die Erwerbswelt, insbesondere die Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, Vermeidung von Aussteuerungen und Vermeidung von Wiederanmeldungen. Verhütung drohender Arbeitslosigkeit
Leistungsprinzip	Finalitätsprinzip Sicherung der materiellen Existenz und sozialen Integration, unabhängig vom Grund der Notlage; diese muss aber nachgewiesen werden	Kausalitätsprinzip Leistungen für ganz oder teilweise arbeitslose, vermittlungsfähige Versicherte die mind. 12 Beitragsmonate nachweisen; beitragsbefreite Personen wie Studienabgänger erhalten ebenfalls Leistungen.
Leistungshöhe	Bedarfsabhängig Gemäss individuellem Bedarf des Haushalts unter Berücksichtigung der Einkommen aller volljähriger Personen im Haushalt Individualisierungsprinzip	Einkommensabhängig Die Leistung bemisst sich in Prozent des versicherten Einkommens (resp. Pauschalansätze), 80% für Personen mit Unterstützungspflicht, 70% für Personen ohne Unterstützungspflicht Orientierung an der bisherigen Lebenshaltung

Kriterium	Sozialhilfe	Arbeitslosenversicherung
Leistungsanspruch	<p>Subsidiaritätsprinzip Anspruch auf Sozialhilfe haben grundsätzlich alle in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen, unabhängig von einer allfälligen früheren Erwerbstätigkeit (Ausnahmen vgl. etwa Art. 29a AIG, Art. 61 a Abs. 3 AIG). Der Anspruch auf Sozialhilfe wird erst nach Ausschöpfung aller Ansprüche auf vorgelagerte Leistungen (Sozialversicherungen, kantonale Leistungen) und unterhalb einer bestimmten Vermögensgrenze anerkannt. Nothilfe kann (ausgenommen im Missbrauchsfall) nicht verweigert werden.</p> <p>Komplementaritätsprinzip Die Sozialhilfe ergänzt Sozialversicherungsleistungen, die den Bedarf nicht decken.</p>	<p>Versicherungsprinzip Voraussetzung, um einen Erwerbsausfall geltend zu machen, ist eine vorgängige unselbständige Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die ALV-Versicherten haben einen rechtlichen Anspruch auf Leistungen der ALV, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 8 AVIG).</p> <p>Anspruchsberechtigung nach Beitragszeiten und Fristen (Wartezeiten).</p> <p>Ausnahmen: Beitragsbefreite, d.h. Personen, welche keine Beiträge bezahlt haben, aber aus bestimmten Gründen trotzdem versichert sind.</p>
Leistungsdauer	Unbefristet , solange die Notlage andauert	Bezugsdauer befristet je nach Beitragsdauer und Alter
Leistungsarten	<p>Materielle Sozialhilfe Geld- und Sachleistungen</p> <p>Persönliche Sozialhilfe Sozialberatung Massnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration</p> <p>Weitere Aufgaben Betreuung, Schuldensanierung Alkohol- und Drogenberatung etc.</p>	<p>Angemessener Ersatz bei Erwerbsausfall Arbeitslosenentschädigung (Taggelder), Kurzarbeit, Schlechtwetter, Insolvenzenschädigung</p> <p>Eingliederung bei bestehender Arbeitslosigkeit und Verhütung drohender Arbeitslosigkeit. Arbeitsmarktliche Beratung und Vermittlung. Arbeitsmarktliche Massnahmen: Qualifizierungskurse, Beschäftigungsmassnahmen, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten</p>
Pflichten des Leistungsbezügers	<p>Mitwirkungspflicht Grundsätzlich: Eigenverantwortung gem. Art. 6 BV</p> <p>Informations- und umfassende Offenlegungspflicht (Einnahmen, Vermögen), Befolgen der Weisungen des Sozialdienstes</p> <p>Gegenleistungspflicht (Nach Möglichkeit Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit)</p> <p>Rückzahlungspflicht, z.B. falls der/die Bezüger/in in bessere Verhältnisse gelangt, zeitlich beschränkt</p>	<p>Mitwirkungspflicht Information zur Anspruchsabklärung</p> <p>Pflicht zur Schadensminderung der ALV: Nachweis Arbeitsbemühungen, Annahme zumutbarer Stellen</p>

Kriterium	Sozialhilfe	Arbeitslosenversicherung
<p>Gesetzliche Grundlage</p>	<p>Verfassungsauftrag (Art. 12 BV): Recht auf Hilfe in Notlagen</p> <p>Zuständigkeitsgesetz (ZUG)</p> <p>26 kantonale Sozialhilfegesetze</p> <p>SKOS-Richtlinien</p> <p>Einen bundesrechtlichen Anspruch auf Sozialhilfe gibt es nicht. Es besteht aber immer ein grundsätzliches Beschwerderecht. Geltungsbereich: Je nach Kanton: Kanton oder Gemeinde</p>	<p>Verfassungsauftrag BV 41 II</p> <p>Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG),</p> <p>Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)</p> <p>Umfang und Höhe des Anspruchs ist gesetzlich geregelt und einklagbar</p> <p>Geltungsbereich: National</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Kantonale und kommunale Steuern</p>	<p>Fond der Arbeitslosenversicherung: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Lohnanteile) + Bundes- und Kantonsbeiträge</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die Kosten der Sozialhilfe sind teilweise auch von der Konjunktur, stärker aber von strukturellen Faktoren abhängig. Neben Arbeits- und Stellenmarkt bezogenen Entwicklungen sind insbesondere soziale Faktoren (z.B. Familienformen / Scheidungen / etc.) von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Sozialhilfegesetze und die Leistungssysteme und damit auch die Kosten unterscheiden sich von Kanton zu Kanton deutlich.</p>	<p>Das Ausgabenvolumen der ALV ist stark konjunkturabhängig. Über einen Konjunkturzyklus hinweg sind Einnahmen und Ausgaben i.d.R. ausgeglichen. Die ALV funktioniert als automatischer Konjunkturstabilisator, indem sie bei konjunkturellen Einbrüchen die Einkommen und damit die Kaufkraft der Versicherten stützt. Zudem werden den kantonalen Durchführungsstellen bei steigender Arbeitslosigkeit zusätzliche Mittel für die öffentliche Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen zur Verfügung gestellt, um die Stellensuchenden aktiv zu unterstützen.</p>